

**Gemeinde Cleebronn
Gemarkung Treffentrill
Landkreis Heilbronn**

**Bebauungsplan
„Erlebnispark Tripsdrill Erweiterung
Wildparadies“ – 1. Deckblattänderung“**

**Satzung über die
örtlichen Bauvorschriften**

(Rechtliche Bestimmungen der Landesbauordnung)

Entwurf

Datum: 26.06.2009

1. Deckblattänderung vom 13.09.2024

Rechtsgrundlagen

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg

in der Fassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 20.11.2023 (GBl. S. 422)

Planzeichenverordnung (PlanZVO) 1990

vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Gemeinde Cleebronn, den

Gefertigt:

Thomas Vogl, Bürgermeister

Prof. Waltraud Pustal
Landschaftsarchitekten – Biologen – Stadtplaner
Hohe Str. 9/1, 72793 Pfullingen
Fon/Fax: (07121) 994216 / 9942171
www.pustal-online.de

Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

1. **Äußere Gestaltung** § 74 (1) 1 LBO

Bauliche Anlagen müssen sich in ihrer äußerlichen Gestaltung in den naturnahen Charakter des Wildparadieses einfügen und der regionaltypischen Bauweise („Tripsdrill-Stil“) entsprechen: Form, Gestaltung, Farbgebung, Material und bei Gebäuden/Hütten zusätzlich Höhe, Dachgestaltung.

An großflächigen Fensterfronten (ab 1,5 m² Größe oder mit einer Scheibenbreiten von über 50 cm) sind geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu treffen. Auf die Hinweise (Textteil) wird verwiesen.

2. **Ausbildung der Zuwege und Zufahrten** § 74 (1) 3 LBO

Als Befestigungen der Zuwege sind Oberflächenwasser durchlässige Beläge zu verwenden. Auf Ziff. 6, M 3 der planungsrechtlichen Festsetzungen (Textteil) wird verwiesen.

3. **Freiflächen und Anpflanzungen** § 74 (1) 3 LBO

Freiflächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Wege oder sonstige zugelassene bauliche Anlagen benötigt werden, sind in ihrer bisherigen Nutzung beizubehalten.

4. **Einfriedungen** § 74 (1) 3 LBO

Zaunanlagen für das Wildgehege und äußere Zaunanlagen für den Eingangsbereich sind in ihrer bisherigen Ausgestaltung als Maschendraht mit Holzpfeilen zu verwenden.

5. **Ableitung von Niederschlagswasser** § 74 (3) 2 LBO, § 45b WG

Das anfallende Niederschlagswasser, insbesondere von Dachflächen, Hof- und Stellplatzflächen ist in den Graben an der Ostseite des Baufensters einzuleiten.

Regenwasserzisternen

Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser wird in Zisternen gesammelt und für die Bewässerung der Grünflächen usw. verwendet und gedrosselt in den Graben an der Ostseite des Baufensters eingeleitet. Die Flächenberechnung mit Ermittlung von Volumen und Drosselabfluss ist mit dem Entwässerungsantrag einzureichen.

Das Schmutzwasser ist über eine separate Anschlussleitung an die bestehende Schmutzwasserdruckleitung mit Rückstausicherung abzuleiten.

Auf die Anlage wird verwiesen.